



**Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

(stellv.) Haushaltsverantwortliche:r des Studierendenrates  
Carl-Zeiss-Str. 3  
Raum E 019B  
07743 Jena

Telefon: 03641 / (9) 400995  
Telefax: 03641 / (9) 400993  
E-Mail: [finanzen@stura.uni-jena.de](mailto:finanzen@stura.uni-jena.de)

**Formular zur Aufwandsentschädigung**

**Die Vereinbarung muss in dreifacher Ausführung ausgefüllt und unterschrieben eingereicht werden. Eine Ausführung ist für die Stelle, welche später die Aufwandsentschädigung (AE) bezahlt, eine Ausführung ist für die (stellv.) haushaltsverantwortliche Person und eine Ausführung ist („als Quittung“) für die antragsstellende Person.**

Hiermit wird vereinbart, dass die

**Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vertreten durch den Vorstand des Studierendenrates  
Carl-Zeiss-Str. 3  
07743 Jena**

der Person,

Empfänger:in der Aufwandsentschädigung:  
Straße und Hausnummer:  
Postleitzahl und Ort:  
Steueridentifikationsnummer:

auf Grundlage von § 32 der Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft

für die Tätigkeit:

innerhalb der/des

Kostenstelle / Fachschaftsrates / Referates /

eine einmalige Aufwandsentschädigung

oder

eine monatliche Aufwandsentschädigung

ab

bis maximal

**in einer Höhe von:**

**Euro erhält.**

Die Aufwandsentschädigung wurde auf der . Sitzung des Studierendenrates in der Amtszeit 20 /20 am unter Tagesordnungspunkt beschlossen.

Die Auszahlung erfolgt auf das folgend genannte Konto:

Kontoinhaber:in:

Internationale Bankkontonummer (IBAN):

Bank Identifier Code (BIC):

Bank:

Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft ist nur dann möglich, wenn für die gesamte Studierendenschaft ein erhebliches Interesse besteht.

Die Aufwandsentschädigung empfangende Person nimmt zur Kenntnis, dass die Studierendenschaft unter den Voraussetzungen der Verordnungen über Mitteilung an die Finanzbehörden zur Mitteilung über Zahlungen aus dieser Vereinbarung verpflichtet ist. Eine Aufwandsentschädigung bis zu 840 Euro jährlich ist nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei, wenn sie für eine ehrenamtliche nebenberufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung / Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gezahlt wird, die nicht unter § 3 Nr. 12, Nr. 26 oder Nr. 26 b EStG fällt.

Die Aufwandsentschädigung empfangende Person hat, soweit erforderlich, die Aufwandsentschädigung selbst zu versteuern und gegebenenfalls entsprechende Sozialausgaben zu tragen.

Die Person, die die Aufwandsentschädigung erhält, war und ist, insbesondere bei der Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgaben, nicht weisungsgebunden. Ebenso werden bestimmte Arbeitszeiten nicht vorgegeben.

**Ort und Datum, Zahlungsempfänger:in**

**Ort und Datum, Vorstände des Studierendenrates**